

(Allgemeine Information)

# Indirekteinleiterverordnung

## Zustimmungserklärung/Einleitbefugnis Indirekteinleiterverordnung

Fast alle bzw. 98% aller Haushalte und Unternehmen im Bundesland Salzburg sind an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen. Die Reinigung der täglich anfallenden Abwässer, zur Erreichung der geforderten Ablaufwasserqualität aus der Kläranlage, verlangt hohen technischen, personellen und finanziellen Aufwand. Um die Reinigungsleistung der Kläranlage sicherstellen zu können, hat der Gesetzgeber eine Reihe von Einschränkungen für die Einleitung von Abwässern in das Kanalnetz vorgesehen. Ohne spezielle Genehmigung darf nur häusliches Abwasser eingeleitet werden, alles andere bedarf zumindest der Bewilligung (Vertrag) durch den Betreiber des Kanalnetzes bzw. der Kläranlage. Für die Gemeinden Krimml, Wald, Neukirchen, Bramberg und Hollersbach ist das der Reinhaltverband (RHV) Oberpinzgau West.

Die rechtliche Basis ist das Wasserrechtsgesetz (WRG) bzw. die sogenannte Indirekteinleiterverordnung (IEV). Sie regelt im Detail, unter welchen Voraussetzungen welche Unternehmen eine Genehmigung des Reinhaltverbandes benötigen.

## Wer hat eine Zustimmung zu beantragen

Eine wasserrechtliche oder gewerberechtliche Bewilligung ersetzt nicht die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens.

Laut IEV hat derjenige den Vertrag mit dem Betreiber der Kläranlage abzuschließen, der das Abwasser erzeugt. Das heißt nicht (in jedem Fall) der Eigentümer, sondern der Betreiber (Pächter).

Vor allem sind das zum Beispiel:

- Metzgereien mit und ohne Schlachtung
- Schlachthöfe (Großschlachtbetriebe)
- Restaurants (Betriebsküchen, Kantinen, Mensen etc.)
- Gasthäuser und sonstige Speisenverabreichende Betriebe mit mehr als 50 Essen pro Tag
- Hotels
- Supermärkte mit Feinkostabteilung
- Tankstellen
- Werkstätten
- Tiefgaragen
- Brauereien
- Rauchgasreinigungen/Kondensate aus Wärmerückgewinnungsanlagen

Die Zustimmung ist beim Reinhaltverband Oberpinzgau West mittels Vordruck zu beantragen.

Um eine Zustimmung erteilen zu können, benötigt der RHV

den vollständig ausgefüllten Antrag  
einen Lageplan, der aktuellen Kanalisationsanlagen samt den dazugehörigen Vorreinigungsanlagen am Betriebsgelände darstellt.  
eine technische Betriebsbeschreibung  
die Bemessung der Abscheider/Anlage  
Dichtheitsprüfung gemäß ÖNORM B2503 für jene Kanalanlagen, über die betriebliche Abwässer geleitet werden  
Überprüfung der Anlage im Sinne von § 134 WRG sowie eine Abwasseranalyse

#### Nicht genehmigte Indirekteinleitung

Die Einleitung von Abwasser, das von häuslichem Abwasser abweicht, ist ohne Zustimmung des RHV Oberpinzgau West nicht gestattet und stellt eine Verwaltungsübertretung dar, die eine Anzeige bei der Wasserrechtsbehörde nach sich zieht. Gerade bei der Einleitung von gewerblichen oder industriellen Abwässern ist es wichtig, bereits im Vorfeld gemeinsam mit den jeweiligen Betrieben Grenzwerte für die Menge und den Verschmutzungsgrad festzulegen, um damit die Einleitung kritischer Abwässer und das Auftreten von Abwasserspitzen zu minimieren.

#### Kontakt/Information

**Mst. Georg Oberhamberger**  
**RHV-Oberpinzgau-West**  
**Tel.: 06566/7726**  
**Fax: 06566/77264**  
**Mail: [office@rhv-op-west.at](mailto:office@rhv-op-west.at)**

